

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden «Informationsbogen für den Einleger» unterrichten wir Sie über die gesetzliche Einlagensicherung in Österreich.

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

1. Einlagen bei der Addiko Bank sind geschützt durch:	Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m. b. H. ⁽¹⁾
2. Sicherungsobergrenze:	EUR 100.000,00 pro Einleger pro Kreditinstitut. ⁽²⁾
3. Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden «aufaddiert», und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000,00 pro Einleger pro Kreditinstitut ⁽²⁾
4. Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren/anderen Personen haben:	Die Obergrenze von EUR 100.000,00 gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾
5. Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁽⁴⁾
6. Währung der Erstattung:	Euro
7. Kontaktdaten:	Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m. b. H. Börsegasse 11, 1010 Wien, Österreich Telefon: +43 (1) 533 98 03; Fax: +43 (1) 533 98 03 - 5 E-Mail: office@einlagensicherung.at
8. Weitere Informationen sind abrufbar unter:	www.einlagensicherung.at

⁽¹⁾ Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu EUR 100.000,00 oder dem Gegenwert in fremder Währung erstattet.

⁽²⁾ Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000,00 auf einem Sparkonto und EUR 20.000,00 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000,00 erstattet.

⁽³⁾ Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000,00 für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000,00 oder dem Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen (zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen gemäß § 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG)) sind Einlagen über EUR 100.000,00 oder dem Gegenwert in fremder Währung hinaus gesichert. Anträge für die Erstattung von gedeckten Einlagen gemäß § 12 ESAEG sind innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

⁽⁴⁾ Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m. b. H., Börsegasse 11, 1010 Wien, Österreich, Telefon: +43 (1) 533 98 03, E-Mail: office@einlagensicherung.at.

Es wird Ihnen Ihre Einlage (bis zu EUR 100.000,00 oder dem Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanträge nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten (siehe oben FN (2)) ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Ausnahmen

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt (es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 10 Abs. 1 ESAEG).

Nicht gesichert sind

- Einlagen von Personen, deren Identität bis zum Zeitpunkt des Sicherungsfalles bzw. binnen 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalles nicht festgestellt wurde;
- Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen;
- Einlagen anderer CRR-Kreditinstitute;
- Eigenmittel der Bank;
- Einlagen von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie von Pensions- und Rentenfonds;
- Einlagen von staatlichen Stellen, insbesondere von Staaten sowie regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften;
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z. B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z. B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger) und
- Einlagen von Finanzinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen.

Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 7 ff. ESAEG verwiesen, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Wichtiger Hinweis: Einlagensicherung und Anlegerentschädigung sind EU-weite Sicherungsinstrumente, die in Österreich durch das Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (ESAEG) und das Bankwesengesetz (BWG) geregelt sind. Demnach ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Sie haben noch Fragen?
Wir helfen Ihnen gerne.



0800 800 707

Mo-Fr 7:00-18:00 Uhr

kostenlos aus ganz Österreich



customer.service@addiko.at